

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

**gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB)
zum**

**Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet südöstlich Ossenpadd“
Gemeinde Kummerfeld**

1. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet südöstlich Ossenpadd“ der Gemeinde Kummerfeld stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange im durchgeführten Bebauungsplanverfahren dar und erläutert, in welcher Form die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden. Detailliertere Ausführungen hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie den darin enthaltenen Ausführungen zum Gliederungspunkt 8 „Umweltbericht“ zu entnehmen.

2. Geltungsbereich und Planungsziel

Die Gemeinde hat das Planaufstellungsverfahren zum Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet südöstlich Ossenpadd“ durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des westlichen Gewerbegebietes zugunsten ortsansässiger und neuer ortsangemessener Betriebe zu schaffen. Damit kommt die Gemeinde Kummerfeld der stetigen Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nach. Das Plangebiet besitzt zudem aufgrund seiner Lage an der Autobahn A 23 gute Ausgangsbedingungen an der wichtigen Verkehrsverbindung Hamburg – Husum.

Planungsziel der Gemeinde Kummerfeld ist es, mit der Ausweisung von Gewerbeflächen die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe zu fördern und die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern.

Das ca. 6,65 ha große Plangebiet wird begrenzt durch:

- einen Sportplatz mit Grünanlage im Norden,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten,
- ein Gewerbegebiet (B-Plan 12) mit angrenzendem Regenrückhaltebecken im Westen und
- durch die Stadtgrenze der Stadt Pinneberg im Süden.

Das Areal wird derzeit landwirtschaftlich bzw. im Südwesten als Hundeschule genutzt und hat von Norden nach Süden abfallend ein geringfügiges Gefälle. Die Ränder der einzelnen Teilflächen sind durch Knicks, Redder, Gräben und Gehölzstrukturen gegenüber dem Straßenraum und den landwirtschaftlichen Wegen begrenzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 18 wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB sichergestellt. Die Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 BauGB ist aufgrund der Darstellung des Plangebiets als gewerbliche Baufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan gegeben. Zudem wurde das Plangebiet aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der BAB A23 mit einer entsprechenden Eignung bewertet.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für den Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Kummerfeld für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, beschrieben und bewertet.

3.1. Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Erholung

Das Plangebiet hat über die Straßen Ossenpadd und den vorhandenen Weg westlich des Hundeeübungsplatzes/Im Hauen eine Verbindungsfunktion für Fußgängern und Radfahrern, die im Bebauungsplan als Wegeverbindung gesichert wird.

Erholungseinrichtungen mit einer besonderen Bedeutung und einem Erfordernis für Schutzmaßnahmen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Lärm

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (vgl. LÄRMKONTOR 2018). Im Rahmen der Untersuchung wurden der Schutz der Nachbarschaft vor gewerblichen Immissionen aus dem Plangebiet und der Schutz schützenswerter Nutzungen innerhalb des Plangebiets vor Gewerbe und Verkehrslärm ermittelt. Das Ergebnis zeigt, dass sich das Plangebiet in einer bereits schalltechnisch vorbelasteten Umgebung durch bestehendes Gewerbe und die Autobahn BAB A 23 befindet und sich somit in die vorbelastete Umgebung einfügt. Entsprechend den Ergebnissen der lärmtechnischen Untersuchung werden Festsetzungen zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen.

- Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 nicht überschreiten. Die Flächen K1 bis K4 entsprechen den Teilgebieten GE1 bis GE4 und sind im Teil A - Planzeichnung - markiert.

Teilfläche	L _{EK, Tag} [dB]	L _{EK, Nacht} [dB]
K 1 GE	-	47
K 2 GE	-	48
K 3 GE	-	49
K 4 GE	-	48

Erläuterungen:

L_{EK}: Emissionskontingent

Die Prüfung der Einhaltung erfolgte in Anlehnung an DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. Zudem wurde eine Festsetzung zum passiven Schallschutz für mögliche Betriebsleiterwohnungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) und Büros aufgenommen:

- Zum Schutz von Wohn- und Büronutzungen ist die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01, Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 in der Abbildung 4 für Räume, die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, und in Abbildung 5 für die Räume, die --überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt. Insgesamt ist festzustellen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden können

- Zudem sind im gesamten Plangebiet zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann.

3.2. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Zu den nach § 21 LNatSchG sowie nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen im Plangebiet gehören die typisch ausgebildeten Knickstrukturen. Sie bleiben, mit Ausnahme von Knickdurchbrüchen im Bereich von Zufahrten, erhalten.
- Innerhalb des Plangebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Daher ist seitens der Gemeinde Kummerfeld eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Pflanzenarten nicht zu erwarten.
- Waldflächen sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.
- Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden. Das nächste Landschaftsschutzgebiet „LSG des Kreises Pinneberg“ befindet sich ca. 500 m vom Geltungsbereich entfernt.
- In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich kein FFH-Gebiet oder kein EU-Vogelschutzgebiet.
- Innerhalb der Strukturen des Plangebietes (größtenteils Knicks und Ackerflächen) kommen lediglich ungefährdete Vogelarten vor. Fledermäuse nutzen die Knickstrukturen als Leitlinien, sie können in Großbäumen Sommerquartiere nutzen. Eine Nutzung und Eignung als Winterquartiere konnten nicht festgestellt werden. In den für die Haselmaus relevanten Strukturen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt. Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind nicht bekannt.
- Grundsätzlich sind zur Vermeidung von absichtlichen Tötungen alle Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nur vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zulässig bzw. durchzuführen. Damit wird das Eintreten von Verbotstatbeständen für Tiere nach § 44 BNatSchG vermieden.

3.3. Fläche

Aufgrund der geplanten Gewerbenutzung wird künftig die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entfallen.

Die bereits durch übergeordnete Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, SUK) vorbereitete Entwicklung von Gewerbeflächen erfolgt in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits gewerblich genutzten Flächen. Über die Straße Ossenpadd und die Anschlussstelle Pinneberg-Nord ist zudem eine ortsnahe Anbindung an die BAB 23 gewährleistet.

3.4. Boden

Die durchgeführte Baugrunduntersuchung (BEYER 2018) zeigt, dass in allen Oberbodenproben die Prüfwerte für alle Nutzungsszenarien eingehalten werden.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen sowie im Bereich des Hundeübungsplatzes wurden großflächig Oberboden/ Oberbodenauffüllungen in Mächtigkeiten von bis zu 0,80 m angetroffen. Der gesamte Oberboden wird als schützenswertes Gut angesehen und ist der Wiederverwertung zuzuführen. Möglichkeiten für die Wiederverwendung von Oberbodenmaterial (z.B. neu anzulegende Knickwälle, Grünflächen, Lärmschutzwälle) werden im Rahmen der Ausführung konkretisiert.

Über das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerungen oder Kampfmitteln liegen keine Informationen vor.

3.5. Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Als Oberflächengewässer finden sich überwiegend verrohrte, trapezförmige Entwässerungsgräben an den Grundstücksgrenzen des Plangebietes. Stillgewässer sind nicht vorhanden.

Da eine Versickerung des Oberflächenwassers im Geltungsbereich nicht möglich ist, wird im Südwesten ein neues Regenrückhaltebecken angelegt und mit dem vorhandenen, westlich angrenzenden Regenrückhaltebecken verbunden. Die bestehenden Entwässerungsgräben bleiben, mit Ausnahme eines ca. 168 m langen Abschnitts am Ossenpadd, erhalten.

Die zunehmende Oberflächenversiegelung durch die Gewerbebauten und Erschließungsstraßen wird zu einem erhöhten Regenwasserabfluss im Vergleich zum jetzigen Abfluss aus landwirtschaftlichen Flächen führen. Zum Schutz der nachfolgenden Gewässer wird die Einleitmenge aus dem Gewerbebereich gedrosselt und eine Vorreinigung sichergestellt. Hierzu wird der neu anzulegende Rückhaltebeckenbereich mit Sedimentationsräumen sowie schwimmenden Tauchwänden hergestellt und erhält eine hydraulische Verbindung zu dem bereits vorhandenen Regenwasserrückhaltebecken und dem Abflusssystem im Südwesten.

Die naturnahe Gestaltung von offenen unversiegelten Regenwassermulden und Gräben und die Ableitungsmenge des Regenwassers auf den Gewerbegrundstücken (mittlerer Abflussbeiwert von 0,5) wird über Festsetzungen geregelt. Der Grabenverlust entspricht einer ca. 822,5 m² großen Wasseroberfläche und wird im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens außerhalb des Plangeltungsbereichs ausgeglichen.

3.6. Klima und Luft

Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von der Gemeinde Kummerfeld nicht erwartet.

3.7. Landschaftsbild

Auswirkungen der Planumsetzung auf das Landschaftsbild werden durch den Erhalt der Knickstrukturen, die Ausweisung von Knickschutzstreifen, Anpflanzgebote für Gehölze und die Ausweisung einer Grünfläche gemindert und ausgeglichen.

3.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs sind derzeit keine Naturdenkmäler, archäologischen Denkmäler oder sonstige Sachgüter bekannt. Im Südwesten befindet sich jedoch ein archäologisches Interessengebiet, in dem ein Auftreten archäologischer Denkmäler möglich ist.

4. Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Aus der Bestandssituation der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Neuversiegelung (Schutzgut Boden)
- Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme (Schutzgut Tiere u. Pflanzen)

Zur Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und zur Gestaltung des Ortsbildes wurden folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Erhalt vorhandener Knicks und zur Sicherung eines Knickschutzstreifens,
- Berücksichtigung eines Schutzabstandes von 10 m zwischen Knick und Baugrenzen,
- Anpflanzungsgebot für Laubbäume und Laubgehölzhecken,
- Festsetzung von nach oben abgeschirmten, staubdichten Leuchtmitteln mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln,
- Festsetzung eines Mindestgrünanteils zur Herstellung von Wiesen-, Rasenflächen oder Sträuchern bzw. Bäumen auf den nicht bebaubaren Gewerbegrundstücken (Anteil mind. 20 %),
- Festsetzung zum Baumschutz,
- Festsetzung hinsichtlich einer naturnahen Ausbildung der Regenwassermulden, der Gräben und des neu anzulegenden Regenrückhaltebeckens,
- Festsetzung einer zeitlichen Begrenzung (außerhalb der Vegetationsperiode) für ggf. erforderliche Grundwasserabsenkung,
- Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen gemäß Bodenschutzgesetz (Wiederverwendung des Bodens),
- Festsetzung zum verzögerten Abfluss des auf den Gewerbegrundstücken anfallenden Niederschlagswassers,
- Benachrichtigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde, sofern während der Baudurchführung kulturelle Bodenfunde oder sonstige Sachgüter gefunden werden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurden folgende Festsetzungen getroffen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d.h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28/29.02. ausgeführt werden. Abweichungen von der Frist für geplante Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- Sofern diese Schonfrist nicht eingehalten werden kann, ist in einem Zeitraum von maximal 5 Tagen vor Baubeginn der vom Bauvorhaben betroffene Bereich auf ggf. Vogel- und Fledermausvorkommen zu prüfen und es sind je nach festgestelltem Vorkommen ggf. spezielle Maßnahmen zu ergreifen.

Der im Rahmen des Umweltberichts ermittelte, flächige Kompensationsbedarf von 19.711 m² wird über das vorhandene Ökokonto der Gemeinde Kummerfeld kompensiert. Der Ausgleich für die im Bereich der Straßen und Grundstückszufahrten erforderlichen Knickdurchbrüche (209 m) erfolgt durch die Neuanlage von Knicks im Gemeindegebiet (Gemarkung Kummerfeld, Flur 6 Flurstücke 24/1 und 210/25). Der Grabenverlust entspricht einer ca. 822,5 m² großen Wasseroberfläche und wird im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens ausgeglichen.

5. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurden die Bürgerinnen und Bürger am 17.04.2018 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Von den Bürgerinnen und Bürgern wurden Anregungen oder Hinweise in Bezug auf:

- Verkehrssicherungsmaßnahmen,
- Gewichtsbegrenzung der Prisdorfer Straße ab Zufahrt Auweg,
- Versickerung in Rigolen,
- Erweiterung des bestehenden Rückhaltebeckens

eingetragen. Die Fragen konnten im Rahmen der Öffentlichkeitsveranstaltung erörtert und beantwortet werden. Eine Notwendigkeit zur Änderung in der Planung hat sich daraus nicht ergeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB (vom 29.04.2019 bis einschließlich 28.05.2019) wurden von privaten Personen Anregungen und Hinweise zu folgenden umweltrelevanten Themen abgegeben:

Straßenraum/ Verkehr/ Ausschluss von Nutzungen

- Eintragung eines „Sichtdreiecks“ in die Planzeichnung,
- Anschluss zum angrenzenden B-Plangebiet "Pinneberg Nr. 99" und Verbreiterung der Straßenflächen des Ossenpadd im mittleren/südlichen Teil
- Höhere Verkehrsbelastung für Kummerfeld,
- Von der Planung abweichende Verkehrssituation bei Wirksamwerden des B-Plan Nr. 18 vor Anbindung an den Westring,
- Kreuzung/Straßeneinmündung Ossenpadd und Prisdorfer Straße, Schleppkurve bei einer Straßenaufweitung, Straßen- und Gehwegführung in der 45°-Kurve, Lage der Einmündung zur Erschließungsstraße (Ringstraße), ÖPNV-Erschließung,
- Standort für eine Wertstoffsammelstelle (Altglas/Altpapier/Altkleider),
- Zufahrt zu den Einfahrten Baumschule und Bauhof/Rückseite Sportplatz,
- Verkehrsgutachten und schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die Auswirkungen durch den überörtlichen Kraftfahrzeugverkehr,
- Überprüfung einer Lärmkontingentierung sowie Lärmgrenzwerte „tagsüber“,
- Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte „Prisdorfer Straße“/ „Bundesstraße“,
- Erschließungsstraße nicht ohne Gehweg,
- Nutzungsbeschränkungen von Tankstellen und Prozessanlagen,

Wasserhaushalt/ Regenrückhaltebecken/ Boden

- Niederschlagswasserführung im Straßenraum, Erweiterung des vorhandenen Regenwassersammelbeckens, Zuschlagfaktor für das Rückhaltevolumen und Einfriedung des Rückhaltebeckens,
- Berücksichtigung von Beeinträchtigungen des Biotop 15a LNatSchG (Regenwasserteich nördlich des Plangebietes),
- Bodensondierung und Kampfmittelfreiheit,
- Löschwasserversorgung, Versickerungseinrichtung "Im Hauen" als Löschwasser-Reservoir.

Pflanzen/ Tiere/ Schutzgebiete

- Anpassungen der grünplanerischen Vorgaben,
- Abstände zu FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten,
- Insektenfreundliche Straßenbeleuchtung,
- Maßnahmen zum Schutz der Vegetation während der Bauzeit,
- Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Einplanung einer Grünzäsur an der Stadtgrenze Pinneberg,

Straßenraum/ Verkehr/ Ausschluss von Nutzungen

Über die in der Planzeichnung gekennzeichneten Sichtdreiecke hinaus wird dem Vorschlag eines Bürgers, ein weiteres Sichtdreieck im Bereich Ossenpadd/ Planstraße in die Planzeichnung aufzunehmen, nicht gefolgt, da es auf Grund der RAST 06 Vorgaben nicht berücksichtigt werden muss. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird zudem auf Sichtbeziehungen zwischen dem abbiegenden Fahrzeug und Fußgängern/ Radfahrern geachtet werden, ggf. ergänzt durch Beschilderungen und/oder optisch augenfällige Markierungen. Des Weiteren erfolgt in der Ausführungsplanung eine Prüfung und Konkretisierung in Bezug auf Wurzel- und Knickschutzmaßnahmen bei der Verbreiterung des mittleren Ossenpadd, Verkehrsanordnungen, die Straßen- und Gehwegführung in der 45°-Kurve, die Löschwasserversorgung, Schmutzwasserpumpstation, eine Trafostation, den Verlauf der Leitungen und den Standort einer Wertstoffsammelstelle (Altglas/Altpapier/ Altkleider).

Die Äußerung, die Einmündung der Erschließungsstraße in Richtung Norden zu verschieben, kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Radien für Sattelzüge und den realisierbaren Gewerbegrundstücksgeometrien nicht berücksichtigt werden. Die Hinweise eines Bürgers zur Buslinie 185 und der Entfernung zur Bushaltestelle wurden in der Begründung redaktionell ergänzt. Des Weiteren Die Neuregelung der ÖPNV-erschließung findet keine Berücksichtigung, da sie nicht Bestandteil des Bebauungsplans ist.

Bei der Äußerung zum Anschluss (Fußweg/ Radweg) an das angrenzende B-Plan "Pinneberg Nr. 99 wird auf Möglichkeiten im Rahmen der Ausbauplanung (optionale Herstellung eines Gehweges, Mitbenutzung der Straße für Radfahrer) und auf eine Fußwegeverbindung im Südwesten des Plangebietes verwiesen. Der vorgeschlagene Straßen-Verschwenk und die Querungshilfe befinden sich zum überwiegenden Teil auf Pinneberger Gebiet und können daher von der Gemeinde Kummerfeld nicht berücksichtigt werden. Auf einen Gehweg entlang der Erschließungsstraße wurde bewusst verzichtet.

Die Äußerung in Bezug auf eine durch das Gewerbegebiet, Durchgangsverkehr, etc. verursachte höhere Verkehrsbelastung für Kummerfeld wird von der Gemeinde unter Angabe verkehrsplanerischer Aspekte nicht geteilt. Auch Äußerungen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte sowie Hinweise zur Erweiterung des Verkehrs- sowie schalltechnischen Gutachtens hinsichtlich des übergeordneten Kraftfahrverkehrs werden nicht geteilt. Die Rechtswirksamkeit des B-Plans Nr. 18 wird nicht auf den Zeitpunkt nach Verkehrsanbindung verschoben, da die vorhandene Verkehrsverknüpfung an die Prisdorfer Straße mit Anbindung an die Bundesstraße eine für alle zu erwartenden Fahrzeugarten nutzbare, alternative Trasse darstellt.

Der Anregung, den Straßenabschnitt im Zufahrtsbereich der Baumschule/ Bauhof/ Sportplatz nicht als zweispurige Fahrbahn auszubauen wird nicht gefolgt, da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kummerfeld für die östlich des Bebauungsplanbereichs gelegenen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen eine mögliche gewerbliche Nutzung vorsieht.

Der Empfehlung eines Ausschlusses von Steinmetzbetrieben wird nicht gefolgt, da die Zulässigkeit von den genannten Betrieben der Landesplanerischen Vorgabe entspricht.

Wasserhaushalt/ Regenrückhaltebecken/ Boden

Die Bedenken eines Bürgers im Hinblick auf die mangelnde Tragfähigkeit der Verbindungsrohre zur Ableitung des Niederschlagswassers ins Sammel-/ Rückhaltebecken im Bereich der Straßenquerung Ossenpadd werden als nichtzutreffend angesehen. Die Einschätzung, auf den Bau eines Dükers zu verzichten, wird jedoch geteilt.

Eine Regenwasserrückhaltung unter der Hochspannleitung wurde nicht berücksichtigt, da auf Grund der vorhandenen Geländetopographie lediglich ein Teil des Oberflächenwassers einleitbar wäre.

Die Anregungen hinsichtlich des Straßengefälles, dem Einbau von Einläufen und Hochborden werden zur Kenntnis genommen; die Anlage einer Versickerungsmulde kann aufgrund des bindigen Untergrundes und der fehlenden Flächenverfügbarkeit (gesetzlich geschützter Knick) nicht berücksichtigt werden. Auch die Erweiterung des vorhandenen Regenwasserrückhaltebeckens ist nicht

möglich, da die Flächen nicht zur Verfügung stehen. Die Wahl des Zuschlagfaktors für das Rückhaltevolumen entspricht den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 117, der Anregung einer Neuberechnung wird daher nicht gefolgt. Die Einfriedung des Rückhaltebeckens und die Zaunhöhe werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem AZV abgestimmt.

Pflanzen und Tiere

Umweltrelevante Auswirkungen auf FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete und das benachbarte geschützte Biotop wurden im Umweltbericht untersucht und ausgeschlossen, zur Erläuterung werden Ausführungen zum geschützten Biotop redaktionell in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der Abwägung wurde klargestellt, dass Versickerungseinrichtungen im Bereich „im Hauen“ aufgrund des bindigen Bodens nicht vorgesehen sind und die Löschwasserversorgung auf der Ebene der nachfolgenden Planungen sichergestellt wird. Hinsichtlich der Vorschläge zu grünplanerischen Vorgaben wurde darauf verwiesen, dass sie in anderer Form berücksichtigt wurden.

Auf eine Ergänzung der Lichtfarbe in der Festsetzung einer insektenfreundlichen Straßenbeleuchtung wird verzichtet, da die Festsetzung bewusst allgemein formuliert wurde und die Möglichkeit für die vorgeschlagene Lichtfarbe enthält. Der Äußerung, keine Wirtspflanzen des Feuerbrandes in die Pflanzvorschläge aufzunehmen, wird gefolgt. Die Pflanzenliste wurde geringfügig angepasst. Den Anregungen, im Textteil Maßnahmen zum Schutz der Vegetation zu ergänzen, wird nicht gefolgt, da DIN 1890 sowie die RAS-LP 4 immer zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wurde richtiggestellt, dass die Anregung zum Thema „Umweltverträglichkeitsprüfung“ im Aufstellungsverfahren und im Umweltbericht zum Bebauungsplan in der vorgeschriebenen Form berücksichtigt wurde.

Dem Vorschlag zur Anlage einer Grünstreifen entlang der Stadtgrenze Pinneberg wird nicht gefolgt, da die vorhandenen Knicks und die beidseitig anzulegenden Knickschutzstreifen als ausreichende Grünstreifen angesehen werden.

Ergänzung der Abwägungstabelle

Nach der Durchführung der Abwägung wurde folgende noch nicht in die Tabelle eingefügte und beschlossene Anregung eines Bürgers in die Abwägungstabelle aufgenommen:

- Aufnahme weiterer Nutzungsbeschränkungen zum Verbot von Tankstellen bzw. ein Gebot der Beschränkung auf Betriebstankstellen (Nähe Wasserschutzgebiet) sowie ein Verbot von Prozessanlagen, die der 42. BImSchV unterliegen.

Die Ergänzungen der Abwägungstabelle wurden von der Gemeinde Kummerfeld im Februar 2020 mit einer Kenntnisnahme beschlossen. Da das Plangebiet nicht im Wasserschutzgebiet liegt und u.a. Anlagen ausgeschlossen werden, die einen Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches sind, möchte die Gemeinde die zulässigen Nutzungen nicht über die bereits getroffenen Festsetzungen hinaus einschränken.

6. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.05.2019 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Mit gleichem Datum wurden die Nachbargemeinden von der gemeindlichen Planung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zugleich die landesplanerische Stellungnahme eingeholt. Die weitere Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 29.04.2019 bis zum 28.05.2019 (einschließlich) mit Schreiben vom 25.04.2019 und dem gleichen Fristende.

Im Rahmen der o. g. Beteiligungsverfahren wurden seitens der Institutionen und der Planungsträger Anregungen und Hinweise, ausschließlich die verbindliche Bauleitplanung betreffend, zu folgenden Themenbereichen gegeben:

- Auswirkung auf das gesetzlich geschützte Biotop gem. § 21 LNatSchG,
- Wanderbewegungen von Amphibien,
- Lage in einem archäologischen Interessengebiet,
- Lage von Richtfunktrassen,
- Ausbaukosten des Ossenpadd auf Pinneberger Seite,
- Status des Verbandsgrabens,
- lärmreduzierenden Maßnahmen,
- Sicherstellung von Sichtbeziehungen,
- Beantragung eines Bodenmanagements,
- Verwendung von Oberböden,
- Berechnung des „ökologischen Fußabdrucks“,
- Abstände zur 110 KV-Leitung,
- Festsetzungen über Emissionskontingente,
- Einplanung der Lage von Versorgungsanlagen,
- Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV

Von Seiten der LBV SH Niederlassung Itzehoe sowie der Stadt Pinneberg (Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung) bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

7. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB) wurden im Wesentlichen Stellungnahmen zur verkehrlichen Konzeption sowie zur Lärmkontingentierung und zum Bodenschutz vorgebracht.

Die Sichtbeziehungen insbesondere hinsichtlich der z.T. neu anzulegenden Geh- / Radwege werden in die Planzeichnung aufgenommen. Den Hinweisen entsprechend wird die 110 Kw-Leitung in der Planzeichnung gekennzeichnet. Hinsichtlich der Emissionskontingentierung werden ergänzende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Des Weiteren werden redaktionelle Ergänzungen in Bezug auf das an den Geltungsbereich angrenzende gesetzlich geschützte Biotop in die Begründung eingefügt. Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert.

Hinsichtlich der Erschließung über die Straße „Ossenpadd“ durch das südlich geplante Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 99 der Stadt Pinneberg) zum Knotenpunkt an der Westumgehung wurde das Kummerfelder Gewerbegebiet in dem von der Stadt Pinneberg beauftragten Verkehrsgutachten berücksichtigt.

Eine wasserwirtschaftliche Genehmigung für den Verlust der Gewässereigenschaften von Gräben im Plangebiet wird beantragt, die wegfallenden Gräben werden in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ausgeglichen.

8. Mögliche Planungsalternativen

Die Entwicklung von Gewerbeflächen im Plangebiet basiert auf den baulichen Entwicklungskonzepten (SUK) und den vorbereitenden übergeordneten Planungen (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan), in denen Standortalternativen bereits einbezogen wurden.

Pinneberg, den 12.02.2020

**Entwicklung und
Gestaltung
von Landschaft**

